Stadt Bad Langensalza Bebauungsplan Wohngebiet "Am Homburger Weg"

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Bad Langensalza führt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Am Homburger Weg" im Norden von Bad Langensalza durch. Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf einer ca. 2,17 ha großen Fläche am Homburger Weg. Da im Verfahren gegenüber dem bisherigen 2. Entwurf eine neue naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme festzulegen war, sind die Planungsunterlagen erneut gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Zudem sind auch die Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zur Stellungnahme aufzufordern. Die Lage des Plangebietes sowie die externe Kompensationsmaßnahme ist der Anlage zu dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Wohngebiet "Am Homburger Weg" wird im Regelverfahren aufgestellt.

Die Unterlagen des 3. Entwurfes bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie den Anlagen sind in der Zeit vom

Montag, den 20. Januar 2025 bis einschließlich 21. Februar 2025

über die Internetportale der Stadt Bad Langensalza (https://badlangensalza.de/rathaus/stadtentwicklung-und-wirtschaftsfoerderung/planung/oeffentliche-bekanntmachungen-zu-auslegungen) bzw. des Planungsbüros GÖL mbH (www.goel.de) einsehbar.

Im o. g. Zeitraum liegen die Entwurfsunterlagen zudem zu den nachfolgenden Zeiten in Fachbereich II (Städtebau, Stadtentwicklung und Liegenschaften) der Stadtverwaltung Bad Langensalza (Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza) zu jedermanns Einsicht aus:

Montag: 08:00 bis 12:00 Uhr Dienstag: 08:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können gem. § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann Anregungen und Bedenken zu den Unterlagen des 3. Entwurfes schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Elektronische Stellungnahmen sind zu richten an: Stellungnahme@bad-langensalza.de. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitzuteilen ist, sind die Angabe zum Namen und zur Anschrift des Verfassers erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Umweltbericht mit integrierter naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung als Teil der Begründung

<u>Biotoptypenkarte</u> mit einer Darstellung der derzeit vorhandenen Biotoptypen im Geltungsbereich und im direkten Umfeld

Geotechnischer Untersuchungsbericht zur Bewertung der Bodenverhältnisse

<u>Ergebnisse der faunistischen Kartierungen (Kartierung der Feldhamster und der Brutvögel)</u> als Grundlage der artenschutzrechtlichen Bewertung

Lageplan der externen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme

Konzept zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange

Die vorliegenden Stellungnahmen zu den bisher vorgelegten Planungsunterlagen des 2. Entwurfes vom 11. April 2023 beziehen sich auf die folgenden Umweltbelange:

Belange des Arten- und Naturschutzes

- Stellungnahme des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom 23.06.2023 zur Notwendigkeit einer Hamsterumsiedlung sowie zu ergänzenden Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters
- Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 20.06.2023 mit der Empfehlung zur Festlegung einer Artenliste für die zu pflanzenden Bäume und Sträucher

Belange der Wasserwirtschaft

- Stellungnahmen des LRA UH-Kreises vom 23.06.2023 und des Thür. Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 12.06.2023 zur Lage des Plangebietes in einem geplanten Heilquellenschutzgebiet

Belange des Immissionsschutzes

- Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 20.06.2023 zur Berücksichtigung des Lärmschutzes im Rahmen der Planaufstellung

Belange des Bodenschutzes

- Stellungnahmen des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 12.06.2023 mit dem Hinweis zur Lage des Plangebietes in einem potenziellen Subrosionsgebiet mit latenter Erdfallgefährdung

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Matthias Reinz Bürgermeister